

An das
Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.338.277

Ihr Zeichen: 2025-0.301.487

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von
lediglich neun Tagen (davon nur sechs Werktagen) eingeräumt wurde, ist eine umfassende
und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Davon abgesehen wird daran erinnert, dass für den Konsultationsmechanismus unter-
liegende Vorhaben gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern

und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 6 (§ 48 samt Überschrift):

Zu Abs. 1 bis 3:

Diese Absätze stellen im wesentlichen eine Wiederholung dessen dar, was ohnehin gemäß Art. 22a B-VG in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes angeordnet ist.

Zu Abs. 4:

Die neue Geheimhaltungsbestimmung ist insofern strenger gefasst als jene nach der geltenden Rechtslage, als sie unabhängig von der Erforderlichkeit des Schutzes von Interessen im Sinn des Art. 20 Abs. 3 B-VG (künftig: Art. 22a Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 IFG) gelten soll. Den Erläuterungen sind keine Erwägungen zur Sachlichkeit der Regelung und zur Erforderlichkeit im Hinblick auf die grundrechtlichen Garantien zu entnehmen.

Zu Z 7 (§ 60 Abs. 4) und 8 (§ 62 Abs. 5):

Zufolge des letzten Satzes in § 60 Abs. 4 soll der (digitale) Ausweis mit weiteren Funktionalitäten ausgestattet werden können. Es wird nicht übersehen, dass diese Anordnung der geltenden Rechtslage entspricht; ungeachtet dessen wird darauf aufmerksam gemacht, dass damit eine im Sinne von Art. 18 B-VG eingeschränkte Vorherbestimmung der Vollziehung einhergeht.

Zu Z 12 (§ 87 Abs. 5a):

Nach der geltenden Rechtslage ist bei gemeinsamen Studienprogrammen mit ausländischen Partnerinstitutionen die Zulässigkeit der (gegebenenfalls gemeinsamen) Verleihung eines akademischen Grades an eine Mindestzahl an sogenannten ECTS-Anrechnungspunkten (30 bzw. 60) gebunden (vgl. § 60 Abs. 5). Zusage der vorgeschlagenen Neuordnung soll Interesse der Beseitigung von Hürden für die internationale Kooperation „bei Bedarf vom Mindeststudienumfang“ abgewichen werden dürfen. Hier scheint ein unbeschränktes Ermessen vorzuliegen. Es erhebt sich die Frage, welche Steuerungsfunktion die Schwellenregelung des § 60 Abs. 5 künftig überhaupt noch entfalten wird können und wie eine qualitative Aussagekraft und Vergleichbarkeit künftig verliehener Grade gewährleistet werden kann.

Zu Z 13 (§ 143 Abs. 103 bis [richtig: und] 104):*Zu Abs. 104:*

Das Anliegen der Anwerbung von aktuell in den USA ansässigen Forschern erscheint zwar nachvollziehbar. Es sollte aber überprüft werden, ob das in Abs. 104 vorgesehene, lediglich bis Mitte 2026 eröffnete Zeitfenster für (verfahrens-)erleichterte Anstellungen nicht zu kurz ist, insbesondere unter Berücksichtigung der geographischen Distanz und der damit verbundenen Planungs- und Dispositionserfordernisse für betroffene Interessenten.

Zu Art. 2 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):**Zu Z 12 (§ 10 Abs. 2), 13 (§ 10 Abs. 3 bis 13), 15 (§ 11) und 16 (§ 11a samt Überschrift):**

Hinsichtlich der mit diesen Bestimmungen verbundenen datenschutzrechtlichen Implikationen wird auf eine allfällige Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz verwiesen (vgl. schon den Hinweis oben).

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 3 bis 13):*Zu Abs. 10:*

Es sollte geprüft werden, ob es statt „unter Beachtung des Abs. 11“ nicht „unter Beachtung des Abs. 12“ lauten müsste.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere
 - das [EU-Addendum](#)¹ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² zugänglich sind.
2. Da die Novelle lediglich zwei Gesetzes betrifft, erscheint ein eigenes Inhaltsverzeichnis nach der Promulgationsklausel entbehrlich.
3. Es sollte – auch in Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“, „Nr. L 189“, „Titel II“ sowie „1. September“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz kann der Titel der zu novellierenden Rechtsvorschrift auf zwei Arten zitiert werden: Entweder es wird – der Kürze halber – nur der Kurztitel angeführt oder es wird der gesamte Titel (bestehend aus Langtitel, Kurztitel und Abkürzung) angeführt. Ausgerechnet Kurztitel und Abkürzung anzuführen, erscheint hingegen wenig plausibel.

Es wird empfohlen, „zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. yyy/2025,“ zu schreiben.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Der neugefasste Eintrag sollte in einer eigenen Zeile und mit der richtigen Formierung wiedergegeben werden.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 2b):

Es besteht keine Veranlassung, den unveränderten ersten Satz neu zu erlassen. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

Dem § 19 Abs. 2b wird folgender Satz angefügt:

Zu Z 5 (§ 23 Abs. 2):

Auch hier spricht wenig für eine Neuerlassung des gesamten Absatzes. Die Novellierungsanordnung sollte vielmehr lauten:

In § 23 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „drei Monaten“ durch die Wortfolge „zwei Monaten“ und die Wortfolge „des Rücktritts“ durch die Wortfolge „der Rücktrittserklärung“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 48 samt Überschrift):

Auf den Formatierungsfehler bei Abs. 2 wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 8 (§ 62 Abs. 5):

Es läge nahe, „nach dem Wort „Studierendenausweis“ die Wortfolge ...“ zu schreiben.

Zu Z 9 (§ 78 Abs. 1 Z 2 lit. c und d):

In Hinblick auf die Formulierung des Einleitungsteils und der übrigen literae sollte es „d) einem österreichischen Konservatoriumum mit Öffentlichkeitsrecht.“ heißen.

Zu Z 10 (§ 78 Abs. 4 Z 3):

Für den anzufügenden Satz ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

Zu Z 13 (§ 143 Abs. 103 und 104):

In Hinblick auf die zwei im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 vorgesehenen Abs. 102 und 103 können mit der nunmehr geplanten Novelle nur die „Abs. 104 und [nicht „bis“] 105“ angefügt werden.

Es wird empfohlen, „sowie § 87 Abs. 5a“ zu schreiben.

Die beiden Ziffern der Aufzählung sind als vollständige Hauptsätze gestaltet. Am Ende des ersten ist daher ein Satzpunkt zu setzen, am Beginn des zweiten muss es daher „Das“ heißen.

Statt „Inhaltsverzeichnis zu § 48“ sollte es einfach „Inhaltsverzeichnis“ heißen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):**Zum Einleitungssatz:**

Jene Art der Zitierung des Titels der zu novellierenden Rechtsvorschrift, die in Art. 1 gewählt wurde, sollte auch in Art. 2 beibehalten werden.

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Bei der Setzung der Tabulatoren in den Einträgen dürfte ein Fehler unterlaufen sein.

Zu Z 3 (§ 2 Z 4 lit a):

Nach der Fundstelle „BGBI. I Nr. 120/2002“ ist ein Komma zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Abkürzung „IT:U-G“ *nicht* um die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes handelt (und dass im Übrigen zu hoffen ist, dass eine derartige, den Konventionen über die Bildung von Fachabkürzungen nicht entsprechende Abkürzung auch künftig nicht eingeführt wird). Der Ausdruck „– IT:U-G“ hat daher zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 3 bis 6):

Es wird empfohlen statt *„am Ende der Z 3 das Wort „und““* besser *„das Wort „und“ am Ende der Z 3“* zu schreiben.

Da sich die Anordnung über die Z 4 bis 6 ebenfalls auf den § 4 Abs. 1 beziehen, ist aus sprachlichen Gründen eine Umformulierung erforderlich: entweder *„und wird die Z 4 [...]“* oder (besser): *„; die Z 4 wird [...]“*.

Zu Z 5 und 6 (diverse Bestimmungen):

Es ist kein Grund ersichtlich, wieso diese beiden Anordnungen nicht zusammengefasst werden sollten. Mit dem Wort „jeweils“ ist auch der Fall erfasst, dass innerhalb ein und derselben Gliederungseinheit eine Wortfolge mehrfach vorkommt.

Es sollte *„[...] durch das Wort „Bildung“ ersetzt.“* heißen.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1):

Hingegen sind hier die beiden Anordnungen, die in keinem rechtstechnischen Zusammenhang miteinander stehen, in zwei Ziffern zu treffen:

Dem Text des § 9 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

In § 9 Abs. 1 wird [...] ersetzt.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 2):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren; die Fundstellenangabe sollte dem Muster „ABl. Nr. L 257 vom 10.04.1996 S. 26“ folgen.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 1):

Statt des unnötig komplizierten „Wort- und Zeichenfolge“ sollte es besser „Wortfolge“ heißen.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 1) und 11 (Überschrift zu § 10):

Die Reihenfolge der Anordnungen ist zu tauschen.

Zu Z 12 (§ 10 Abs. 2) und 13 (§ 10 Abs. 3 bis 13):

Die beiden Novellierungsanordnungen sind folgendermaßen zusammenzufassen:

In § 10 werden die Abs. 2 bis 12 durch folgende Abs. 2 bis 13 ersetzt:

Zu Z 14 (Überschrift zu § 11), 15 (§ 11 Abs. 1 bis 3) und 16 (§ 11a samt Überschrift):

Die drei Anordnungen sollten zusammengefasst werden:

§ 11 samt Überschrift wird durch folgende §§ 11 und 11a samt Überschriften ersetzt:

Zu Z 17 (§ 12 Abs. 1, 2 und 4, § 13 Abs. 2 und 4 sowie § 14 Abs. 1 erster Satz):

Der Klammerausdruck „(zweifach)“ sollte als überflüssig entfallen; das darauf folgende „und“ sollte durch ein „sowie“ ersetzt werden.

Zu Z 18 (§ 13 Abs. 2 und 3):

Es muss „entfällt jeweils“ heißen.

Zur Formulierung „Wort- und Zeichenfolge“ vgl. den Hinweis zu Z 10 (§ 10 Abs. 1).

Zu Z 19 (§ 13 Abs. 4):

Zur Formulierung „Wort- und Zeichenfolge“ vgl. neuerlich den Hinweis zu Z 10 (§ 10 Abs. 1).

Zu Z 22 (§ 18 Abs. 2 Z 1 lit. q):

Hier würde es naheliegen, nicht von einer „Wendung“, sondern von einer „Fundstelle“ zu sprechen.

Zu Z 24 (§ 22 Abs. xx):

Es ist nicht ersichtlich, wieso bei der Absatzbezeichnung mit einem Platzhalter gearbeitet wird. Nach allen vorliegenden Informationen wird der anzufügende Absatz die Bezeichnung „(6)“ tragen.

Es muss „sowie die Anlagen 7 und 8“ (nicht: „die Änderungen zur Anlage 7 und 8“) heißen.

Im ersten Satz sollte es „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025“ heißen.

Im zweiten Satz reicht die Formulierung „in der Fassung des genannten Bundesgesetzes“.

Zu Z 26 (§ 26):

Bei der Wiedergabe des neuerlassenen Paragraphen ist auch dessen Bezeichnung anzuführen.

Für den Schlussteil („betraut.“) ist die Formatvorlage 58_Schlusssteil_e0_Abs zu verwenden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 11. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt